

# Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 03/2026



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige Informationen über die Wiedereingliederung geben.

## ✓ **Rechtliche Grundlagen der Wiedereingliederung (Hamburger Modell)**

Das Hamburger Modell ist eine **stufenweise** Wiedereingliederung, die länger erkrankten Beschäftigten ermöglicht, schrittweise in das Berufsleben zurückzukehren. Gegenstand der Vereinbarung ist die Rehabilitation, die es dem Arbeitnehmer ermöglicht, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz die bisherigen Leistungen in vorher festgelegtem zeitlich verringertem Umfang zu erbringen.

Die Dauer liegt im Regelfall zwischen wenigen Wochen und ca. sechs Monaten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung geboten ist.

Für **Tarifbeschäftigte** ist die Wiedereingliederung in § 74 SGB V und gleichlautend für den Fall behinderter oder konkret von Behinderung bedrohter Menschen in § 28 SGB IX geregelt.

Für Lehrerinnen und Lehrer im **Beamtenverhältnis** an öffentlichen Schulen kann dieses Verfahren analog angewendet werden, richtet sich aber als Ausnahme von der Arbeitszeit nach §2 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung –AZVO.

## ✓ **Wiedereingliederung Tarifbeschäftigte**

Der Arbeitnehmer stimmt mit seinem Arzt (und auch ggf. mit der Schulleitung) einen Eingliederungsplan ab, der dem Genesungsfortschritt des Arbeitnehmers entspricht. Die Arbeitsaufnahme kann mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Vereinbarung, die mit dem Arzt getroffen wird, wird der zuständigen Stelle beim Arbeitgeber auf dem Dienstweg möglichst rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme zugeleitet. Die Krankenkasse sollte ebenfalls zeitnah informiert werden, da ohne die Zustimmung der Krankenkasse die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. **Die Zustimmung von Arbeitgeber (Bezirksregierung) und Krankenkasse ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Die Dienstaufnahme ohne Zustimmung ist nicht möglich.**

Der Arbeitnehmer erhält während der **Maßnahme weiterhin Krankengeld bzw. Übergangsgeld**. Der Bezug von Kranken- oder Übergangsgeld wird je nach Trägerschaft der Maßnahme (z.B. Deutsche Rentenversicherung oder Krankenkasse) festgelegt. Es besteht kein weiterer Anspruch auf Vergütung.

## ✓ **Wiedereingliederung Beamte**

Der Beamte/die Beamtin stimmt mit dem behandelnden Arzt (und auch ggf. mit der Schulleitung) einen Eingliederungsplan ab, der dem Genesungsfortschritt des/der Betroffenen entspricht. Die Arbeitsaufnahme kann so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Vereinbarung, die mit dem Arzt getroffen wird, wird der zuständigen Stelle bei der Dienstbehörde (Bezirksregierung) auf dem Dienstweg möglichst rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme zugeleitet. Die ärztliche Bescheinigung sollte Beginn und Ende der jeweiligen Stufen (von wann bis wann mit wie vielen Wochenstunden) enthalten, sowie eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit. **Die Zustimmung des Dienstherrn (Bezirksregierung) ist vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Die Dienstaufnahme ohne Zustimmung ist nicht möglich.**

Die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt unter **Fortzahlung der Dienstbezüge**. Der Beamte/die Beamtin gilt im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten für die Dauer der Maßnahme nicht als dienstunfähig erkrankt und benötigt demnach auch keine Krankmeldung.

Die Wiedereingliederungsmaßnahme kann von Seiten des Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden. **Nimmt der Betroffene an 7 Tagen nicht an der Maßnahme teil, so gilt diese als gescheitert.** In Einzelfällen kann ein Fortbestand der Maßnahme über die 7-Tage-Regelung hinaus angestrebt werden, wenn Aussicht auf einen positiven Abschluss des Hamburger Modells besteht

Bitte informieren Sie auch den Personalrat, damit wir Sie unterstützen können. Tel.: 0221-147-2240, [lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de)